

Corona: Impfen in Praxen

Was Sie zu Impfstofflogistik, Abrechnung und Dokumentation wissen müssen

Mit Ihrer Bereitschaft zum *Impfen in Praxen* helfen Sie dabei, die baden-württembergische Bevölkerung flächendeckend und schnell gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Herzlichen Dank für Ihr Engagement! Die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) regelt Einzelheiten zum Anspruch auf eine Impfung, zur Organisation, zur Impfsurveillance sowie zur Vergütung. Impfstoff bestellen können Haus- und Fachärzte gleichermaßen. Die wichtigsten Informationen zum Impfstoffbezug, zur Abrechnung und Dokumentation finden Sie hier.

Impfstofflieferung – Ablauf und Fristen

Dienstag – Bestellung

- Bestellung jeweils bis Dienstagmittag 12 Uhr für die nächste Woche
- Impfstoffdosen für **Erst-, Zweit- und Auffrischimpfungen** werden auf einem **gemeinsamen Rezept** bestellt. Verwendung von Muster 16 (Rezeptformular) mit Kostenträger Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS), VKNR: 38825, IK: 103609999; Angabe Bestellmenge (Anzahl Dosen) und Herstellername z. B. „48 Dosen COVID-19-Impfstoff von BioNTech/Pfizer & Zubehör“
- Bestellung Kinderimpfstoff: Anzahl Impfdosen mit dem Zusatz „für Kinder (5 – 11 Jahre)“ angeben
- Bestellung der an die Omicron-Variante angepassten Impfstoffe:
BioNTech/Pfizer: Comirnaty® 15/15 µg/Dosis (Original/Omicron BA.1)
BioNTech/Pfizer: Comirnaty® 15/15 µg/Dosis (Original/Omicron BA.4/BA.5)
Moderna: Spikevax® 0,10 mg/ml (Original/Omicron BA.1)
- Bestellung für GKV- und Nicht-GKV-Versicherte gemeinsam
- Ausfüllhilfe Impfstoff-Rezept COVID-19: www.kvbawue.de/pdf3921

Montag – Lieferung

- Montagnachmittag Lieferung inkl. Impfzubehör (Spritzen, Kanülen, ggf. NaCl-Lösung) an die Praxis
Hinweis: Die Lieferung erfolgt in der Regel am Montagnachmittag, spätestens aber bis Dienstag um 12 Uhr.

Fachinformationen

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) veröffentlicht ausführliche Informationen zu allen zugelassenen Impfstoffen. Neben der Fachinformation (Bezeichnung PEI: Produktinformation) sind auch weiterführende Hinweise wie beispielsweise zu den Nebenwirkungen der COVID-19-Impfstoffe zu finden. Die Fachinformation ist für medizinische und pharmazeutische Fachkreise und umfasst:

- Zusammensetzung des Produkts
klinische Angaben wie Dosierung und Art der Anwendung sowie Gegenanzeigen und Nebenwirkungen
- pharmakologische Eigenschaften
- Hinweise zur Handhabung, Haltbarkeit und Lagerung

abrufbar unter: www.pei.de/DE/anzneimittelimpfstoffe/covid-19/covid-19-node.htm

Anspruch auf Impfung, Aufklärung und Impfberatung

Die CoronaimpfV regelt den Leistungsanspruch. Für Aufklärung und Einwilligung stellt das Robert Koch-Institut (RKI) bundesweit einheitliche Formulare bereit. Alternativ ist eine formlose Einwilligungserklärung möglich.

Aufklärungs- und Informationsmaterialien zur Corona-Schutzimpfung

- Aufklärungsbogen zur Corona-Schutzimpfung (inkl. Version in leichter Sprache sowie Übersetzungen)
- Anamnese- und Einwilligungsbogen zur Corona-Schutzimpfung

Die Dokumente werden fortlaufend dem aktuellen Impfgeschehen angepasst (Aktualisierung in der Regel mit jeder neuen STIKO-Empfehlung) und sind in der jeweils aktuellen Version abrufbar unter:

www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Aufklaerungsbogen-Tab.htm

Vergütung

Ärzte erhalten 28 Euro je Impfung (Erst-, Abschluss- und eine Auffrischimpfung: insgesamt 84 Euro) bzw. 36 Euro je Impfung an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Sie tragen auch bei Impfungen am Wochenende wie gewohnt ausschließlich die Impfleistung ein (GOP laut Tabelle auf Seite 3), wir fügen bei den Impfungen im betreffenden Zeitraum anhand des Leistungsdatums automatisch den Wochenendzuschlag GOP 88325 in Höhe von 8 Euro je angerechneter Impfleistung für Sie zu.

Die COVID-19-Impfung ist keine EBM-Leistung (also extrabudgetär!) und umfasst die Aufklärung und Impfberatung, die symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, die Verabreichung des Impfstoffs, die Beobachtung in der sich unmittelbar anschließenden Nachsorgephase und die medizinische Intervention im Fall von Impfreaktionen.

Pseudoziffern mit Suffix

Pro Impfstoff gibt es eine Pseudoziffer für die Erst-, Abschluss- und Auffrischimpfungen: z. B. 88331 für BioN-Tech/Pfizer und 88332 für Moderna. Diese Pseudoziffern werden jeweils um Buchstaben (Suffixe) für die Indikation ergänzt:

- A/B/R = Indikation „Allgemein“
- V/W/X = Indikation „Beruf“
- G/H/K = Indikation „Pflegeheimbewohner/in“

Die Vergütung setzt nach der Coronavirus-Impfverordnung die Meldung der erforderlichen Impfdaten an das RKI voraus (vgl. Abschnitt Datenübermittlung zur Impfsurveillance), wozu diese Angaben unverzichtbar sind.

Leistung	Pseudoziffer		
Hersteller / Impfstoff	Erstimpfung	Abschlussimpfung	Auffrischimpfungen²
BioNTech/Pfizer			
Impfung allgemeine Indikation	88331A	88331B	88331R
Impfung berufliche Indikation	88331V	88331W	88331X
Impfung Pflegeheimbewohner	88331G	88331H	88331K
Moderna			
Impfung allgemeine Indikation	88332A	88332B	88332R
Impfung berufliche Indikation	88332V	88332W	88332X
Impfung Pflegeheimbewohner	88332G	88332H	88332K
Johnson & Johnson¹			
Impfung allgemeine Indikation	88334A	88334B	88334R
Impfung berufliche Indikation	88334V	88334W	88334X
Impfung Pflegeheimbewohner	88334G	88334H	88334K
Novavax			
Impfung allgemeine Indikation	88335A	88335B	88335R
Impfung berufliche Indikation	88335V	88335W	88335X
Impfung Pflegeheimbewohner	88335G	88335H	88335K
Valneva			
Impfung allgemeine Indikation	88336A	88336B	--
Impfung berufliche Indikation	88336V	88336W	--
Impfung Pflegeheimbewohner	88336G	88336H	--
Sanofi			
Impfung allgemeine Indikation	88339A	88339B	88339R
Impfung berufliche Indikation	88339V	88339W	88339X
Impfung Pflegeheimbewohner	88339G	88339H	88339K

¹ Die STIKO empfiehlt eine Optimierung des Impfschutzes durch eine zweite Impfung mit einem mRNA-Impfstoff. Zur Auffrischimpfung sind mRNA-Impfstoffe empfohlen. In diesem Fall ist die GOP des jeweiligen mRNA-Impfstoffes anzusetzen (z. B. 88331 für zweite Impfung nach Johnson & Johnson mit BioNTech). Zulassungsrechtlich möglich ist auch eine Zweitimpfung oder Drittimpfung mit Johnson & Johnson.

² Zur Abrechnung einer vierten COVID-19-Impfung ist die bereits bekannte GOP für die Auffrischimpfung anzusetzen.

Betriebsärzte

Vertragsärzte, die auch betriebsärztliche Schutzimpfungen durchführen, geben für diese zusätzlich die Pseudoziffer 88360 bei der Abrechnung an.

Vergütung

GOP	Leistung	Honorar
siehe oben	Impfung inklusive Aufklärung und Impfberatung, symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien und Nachsorgephase sowie Teilnahme an der Impfsurveillance gem. CoronalmpfV	28 Euro
88325	Wochenend-Zuschlag: Impfung an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen	8 Euro*
88323	Besuch im Zusammenhang mit der Impfung	35 Euro
88324	Mitbesuch weiterer Personen in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung	15 Euro
88322	Impfberatung zum Coronavirus SARS-CoV-2 ohne nachfolgende Schutzimpfung auch telefonisch oder als Videosprechstunde, nicht abrechenbar neben Impfung oder (Mit-)Besuch	10 Euro
88355	Nachtragung einer Schutzimpfung in den Impfausweis für Personen, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurden.	2 Euro

* Die Zuschläge zur Impfung werden von der KVBW automatisch taggenau zugesetzt. Vertragsärzten entsteht hierdurch kein Mehraufwand.

Die Beträge gelten für GKV- und für Nicht-GKV-Versicherte. Das Abrechnungsverfahren über die KV-Quartalsabrechnung ist einheitlich, auch für Privatversicherte, Selektivpatienten und Sonstige Kostenträger (SKT).

Abrechnung

GKV-Patienten (einschließlich HzV-Patienten)

Bei gesetzlich Versicherten lesen Sie **wie üblich die elektronische Gesundheitskarte (eGK)** ein, wenn der Patient in der Praxis erscheint oder Sie ihn in häuslicher Umgebung aufsuchen.

Privatversicherte oder Personen ohne Versicherungskarte

- Anspruchsberechtigt sind generell alle Menschen, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben oder sich hier längerfristig oder regelmäßig aufhalten oder auch in bestimmten Gesundheits- oder Pflegeeinrichtungen arbeiten, aber nicht hier wohnen. Hierzu Schein analog zum Ersatzverfahren anlegen. Die Corona-Impfung wird immer über die KV abgerechnet, auch bei Nicht-GKV-Versicherten.
- Kostenträger bei Personen ohne Versicherungskarte:
 - Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
 - VKNR: siehe oben oder alternativ 48850
 - Institutskennezeichen IK: siehe oben oder alternativ 100048850

Digitaler Impfnachweis

Grundvoraussetzung, um das COVID-19-Impfzertifikat (QR-Code für die CovPass-App bzw. die Corona-Warn-App) zu erzeugen, ist, dass Ihre Praxis über einen Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI) verfügt.

QR-Code erstellen aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS)

In den Arztpraxen können die Zertifikate in aller Regel direkt aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS) erstellt werden. Die meisten Praxissoftware-Anbieter stellen das Modul für das digitale Corona-Impfzertifikat zur Verfügung. Mit dieser Lösung lassen sich die Patientendaten direkt übernehmen, sodass sich der QR-Code mit einem Klick generieren lässt. Bei Fragen zur Umsetzung und den Kosten des digitalen Corona-Impfzertifikats in Ihrem Praxisverwaltungssystem (PVS) wenden Sie sich an Ihren PVS-Anbieter.

QR-Code erstellen per RKI-Impfzertifikatsservice

Möchten Sie kostenlos Impfzertifikate erstellen und/oder bietet Ihr PVS-Anbieter kein entsprechendes Software-Modul an, können Sie zur QR-Code-Erzeugung mit Ihren Mitgliederportal-Login-Daten den Impfzertifikatsservice des Robert Koch-Instituts (RKI) in der Telematikinfrastruktur nutzen: <https://digitaler-impfnachweis-app.de/impfzertifikatsservice>. Hier müssen die erforderlichen Daten (Name der Person, Geburtsdatum, Impfstoff, Impfdosis und Impfdatum) allerdings manuell in ein Online-Formular eingegeben werden.

Eine Anleitung des RKI finden Sie unter: <https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/materialien-zum-download/>

Desktop-Client: Eine Alternative ist der Desktop-Client (auch „Komfort-Client“). Mit der Anwendung können die Personendaten automatisch über das elektronische Kartenterminal befüllt werden. Die Konfiguration muss durch einen IT-Techniker vorgenommen werden. Die Installationsdatei, die Anleitung sowie das Anwender-Handbuch finden Sie unter: <https://digitaler-impfnachweis-app.de/materialien-zum-download/>

GOP	Leistung	Honorar
88350	COVID-19-Impfzertifikat (QR-Code) – manuell per RKI-Impfzertifikatsservice	6 Euro
88351	COVID-19-Impfzertifikat (QR-Code) – automatisiert per Praxissoftware / Komfort-Client	2 Euro
88352	COVID-19-Impfzertifikat (QR-Code) bei andernorts Geimpften	6 Euro

Oben stehende Tabelle führt die einzelnen Leistungen rund um die Erstellung des digitalen Impfzertifikats auf. Für jede durchgeführte Impfung muss ein separates Zertifikat/QR-Code erzeugt werden. Die Apps (CovPass, Corona WarnApp) führen die Angaben zusammen. **Ein Impfzertifikat wird für die Erst-, Zweit und Auffrischimpfung separat ausgestellt.** Die Abrechnung ist nur für die Impfzertifikate mit QR-Code (gemäß § 22a IfSG) möglich, nicht für das Ausfüllen des normalen Impfausweises. Bei Impfzertifikaten für Auffrischimpfungen nutzen Arztpraxen dieselben GOPs wie bei der Erstimpfung.

Hinweis: Das digitale Impfzertifikat darf nur ausgestellt werden, wenn der Patient persönlich in die Praxis kommt. Wenn im Rahmen von Impfaktionen eigene Räumlichkeiten für das Impfen eingerichtet werden, kann das Zertifikat auch dort ausgestellt werden.

ICD-Kodes

Im Zusammenhang mit der Coronavirus-Schutzimpfung gibt es im ICD-10-GM zwei neue Schlüsselnummern:

- U11.9 G Notwendigkeit der Impfung gegen COVID-19, nicht näher bezeichnet
- U12.9 Unerwünschte Nebenwirkungen bei COVID-19-Impfstoffen, nicht näher bezeichnet

Datenübermittlung zur Impfsurveillance

Tägliche Schnell-Doku über das Impf-DokuPortal

Anders als die Impfzentren müssen Arztpraxen nur einen Teil der geforderten Angaben tagesaktuell übermitteln. Arztpraxen übermitteln **täglich die Anzahl der erbrachten Impfungen** differenziert nach dem verabreichten Impfstoff, nach der Erst-, Folge- und Auffrischimpfung sowie nach Altersgruppe über oder unter 60 Jahre sowie Anzahl der unter 18-jährigen Personen an das Robert Koch-Institut (RKI). Diese Online-Dokumentation erledigen Sie über eine eigens entwickelte Eingabemaske der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) im KVBW-Mitgliederportal.

Die Online-Anwendung zur Corona-Impfsurveillance finden Sie im Mitgliederportal der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW).

- Melden Sie sich wie gewohnt mit Ihren KVBW-Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) am Mitgliederportal der KVBW an. Aufruf unter www.kvbawue.de/mitgliederportal
- Auf der Startseite des Mitgliederportals finden Sie unter dem Menüpunkt „COVID-19“ den Dienst „Corona-Impfungen dokumentieren (KBV-Impfdoku)“.
- Anleitung Impf-Dokuportal COVID-19-Impfung: www.kvbawue.de/pdf3913

Quartalsweise Dokumentation über die Abrechnung

Mit der quartalsweisen Abrechnung erfolgt zugleich der zweite Schritt der Dokumentation: Über die Pseudoziffern und Suffixe werden wie bei allen anderen Impfungen auch die übrigen Daten erfasst, die das Robert Koch-Institut (RKI) nach dem Infektionsschutzgesetz zur Beobachtung des Impfgeschehens in Deutschland benötigt. Die Meldung an das RKI erfolgt durch die KV. Dafür gibt es ein neues KVDT-Feld 5010 mit der Feldbezeichnung „Chargennummer“. **Ohne Chargennummer lässt sich die Impfziffer nicht abrechnen.**

Neu seit 1. Oktober 2022: Arztpraxen geben bei Auffrischimpfungen im Feld 5009 an, die wievielte Impfung es für die jeweilige Person ist. Beispiel: Ein 70-jähriger mit Erst- und Abschlussimpfung erhält den zweiten Booster; die Praxis trägt die Zahl „4“ ein.

Daneben ist jede COVID-19-Schutzimpfung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 22) „unverzüglich“ in einem Impfausweis oder in einer Impfbescheinigung, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, zu dokumentieren.

Weitere Fragen?

Abrechnungsberatung der KVBW

Telefon: 0711 7875-3397

E-Mail: abrechnungsberatung@kvbawue.de

Verordnungsberatung Impfungen

Telefon: 0711 7875-3690

E-Mail: verordnungsberatung@kvbawue.de

KVBW-Homepage

Eine **Ausfüllhilfe zum Impfstoffrezept** und **Anleitungen zum Umgang mit dem Impfstoff** sowie Antworten auf Ihre Fragen zum Thema **FAQ** finden Sie online:

→ www.kvbawue.de/coronavirus/impfungen